

Wie muss eine Rechnung aussehen?

Beachten Sie, dass Rechnungen mit Umsätzen, von denen Sie den Vorsteuerabzug geltend machen möchten, bestimmten Formvorschriften genügen müssen.

Unternehmer sind verpflichtet, auf ihren Rechnungen folgende Angaben zu machen:

Eine Rechnung über einem Gesamtbetrag von 150,00 € muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder Leistung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung
- Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Leistungszeitraum
- Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
- Anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Erteilte Steuernummer oder bei EG-Lieferungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Nummer
- Bei Zahlung vor Erbringung der Leistung der Zeitpunkt der Anzahlung
- Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (z. B. Bonus-Vereinbarungen)
- Verlagerung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen auf den Leistungsempfänger
 - o Folgender Satz ist anzugeben: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UstG“
- Bei Lieferungen / Leistungen an Privatpersonen ist folgender Hinweis auf der Rechnung notwendig:
 - o „Sie sind gesetzlich verpflichtet diese Rechnung 2 Jahre aufzubewahren“

Rechnungen über Kleinbeträge (unter 150,00 €) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung
- Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
- Anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung